

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Steiermarkbahn Transport- und Logistik GmbH
(AGB – StB TL)
Stand 01. März 2024**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind verbindlich für den gesamten Geschäftsverkehr der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH (im Folgenden StB TL genannt), auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Ausgenommen ist die Anschlussbahnbedienung, für die eigene AGB gelten und sind die Geschäfte, die vom TUI ReiseCenter Murau erbracht werden.
- 1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen – insbesondere Vertragsbedingungen – sowie Ergänzungen sind unwirksam und werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von StB TL ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde, die konkludente Anerkennung ist ausgeschlossen.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur dann, wenn StB TL diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Schweigen gilt nicht als konkludente Annahme der AGB des Vertragspartners. Wird während der Geschäftsbeziehung zwischen StB TL und dem Auftraggeber eine Leistungsvereinbarung mit von diesen AGB - StB TL abweichenden Bestimmungen geschlossen, werden die AGB - StB TL von dieser Leistungsvereinbarung nur insoweit verdrängt, als sie mit ihr in offenem Widerspruch stehen.

2. Anzuwendende Bestimmungen

- 2.1. Es gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften (für nationale Transporte insbesondere das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz – EisbBFG, für internationale Transporte insbesondere die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – CIM), sofern die folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten und soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 2.2. Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der „Allgemeine Vertrag über die Verwendung von Güterwagen“ (AVV). Stellt der Kunde Wagen, deren Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so übernimmt der Kunde unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen die Pflichten und Haftungen wie ein Halter im Sinne des AVV.
- 2.3. Die Bestimmungen des AVV gelten sinngemäß auch dann, wenn die Wagen selbst Gegenstand des Beförderungsvertrages sind (Beförderung von Eisenbahnfahrzeugen).
- 2.4. Von StB TL zu übernehmende Wagen müssen stets einer sachverständigen Instandhaltungsstelle im Sinne der RL 2004/49/EG idgF (ECM, „Entity in Charge of Maintenance“ gemäß RL 2008/110/EG) zugeordnet sein. Sie haben dem AVV bzw. RIV/TEN zu entsprechen und die Revisionsfrist darf nicht abgelaufen sein.
- 2.5. Die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) sind einzuhalten. Insbesondere hat der Auftraggeber die StB TL schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihr alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Gefahrgut wird von StB TL nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Auftraggeber die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an vereinbart ist. Vor Übernahme der Sendungen, müssen diese den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter entsprechen. Der Auftraggeber haftet StB TL für alle Schäden und Nachteile und stellt StB TL von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 2.6. Subsidiär und ergänzend zu den AGB gelten für von StB TL zu erbringende Leistungen die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der zum Abschlussstag einer Leistungsvereinbarung aktuellen/gültigen Fassung.

3. Angebot und Vertragsabschluss

- 3.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsabschluss.



- 3.2. Erklärt der Kunde seinen Willen zum Abschluss eines Vertrags gemäß einem solchen freibleibenden Angebot, wird das Angebot erst durch Annahme durch die StB TL verbindlich.

4. Leistungsbedingungen

- 4.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass StB TL auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, und StB TL von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Gleiches gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Leistungserbringung durch StB TL bekannt werden. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
- sämtliche mit der Auftragsdurchführung im Zusammenhang stehenden Transportpapiere einschließlich allfälliger Zollunterlagen den gesetzlichen Vorschriften genügen. Der Auftraggeber hat StB TL diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
 - alle Abweichungen vom vereinbarten Zeitrahmen StB TL unverzüglich mitgeteilt werden, das heißt sobald sie dem Auftraggeber bekannt oder zumindest für ihn absehbar werden.
- 4.2. Bei genehmigungspflichtigen Transporten müssen alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Datenblatt) nach den zeitlichen Vorgaben des Infrastrukturbetreibers vor der Leistungserbringung bei der StB TL eingelangt sein. Bis zum Einlangen der Zustimmung des Infrastrukturbetreibers ist das Angebot freibleibend.
- 4.3. Dem Auftraggeber mitgeteilte Planungszeiten sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne von Art. 16 § 1 CIM. Bei Trassenbestellungen im Gelegenheitsverkehr sind die tatsächlichen Transportzeiten abhängig von der Zustimmung der jeweiligen Netzbetreiber und können von den genannten Planungszeiten abweichen. Der Auftraggeber ist in einem solchen Fall in keiner Weise zu Schadenersatzforderungen berechtigt.
- 4.4. Bei einer verspäteten Bereitstellung des zu transportierenden Zugs durch den Auftraggeber ist die StB TL berechtigt, ab der 3. Stunde der Verspätung die anfallenden Mehrkosten, wie zum Beispiel Personalaufwand und Gleismiete, zu verrechnen. Ab einer verspäteten Bereitstellung von mehr als 12 Stunden besteht keine Leistungsverpflichtung der StB TL mehr.
- 4.5. Soweit nicht ausdrücklich als Leistungsbestandteil der StB TL vereinbart, sind folgende Leistungen nie Bestandteil unserer Angebote:
- Zollrechtliche Abfertigung
 - Kosten für Miete und Instandhaltung von Wagenmaterial (die StB TL übernimmt keine Gebühren für Fremdwagen z.B. Wagenmiete, AVV/RIV Gebühren).
 - Be-, Um- und Entladearbeiten.
 - Verscharbeiten in Gleisanschlüssen: Züge werden mangels abweichender Vereinbarung ausschließlich fertig vorbereitet und unter Fahrdrat von StB TL übernommen.
 - Betreuung des Zuges außerhalb unserer eigenen Betriebsführung (Überwachung und Bereitstellung von Informationen über den Zuglauf nach Übergabe des Zuges an Dritte);
 - Die Beistellung bzw. last mile inklusive allfälliger Kosten für Wagenstandgelder und die Infrastrukturbenützung auf innerbetrieblichen Stammgleisen und Anschlussbahnen.
 - Übernahme von Energiekosten (insbesondere Bahnstrom) im außerösterreichischen Netz. Diesbezüglich haben hier die Nutzer von Triebfahrzeugen der StB TL außerhalb von Österreich entsprechende und zeitgerechte Vorkehrungen zur Verrechnung der Bahnstromentgelte mit den jeweiligen Bahnstromlieferanten zu treffen.
- 4.6. Nicht im Angebot abgedeckte Zusatzleistungen wird StB TL gerne nach Maßgabe freier Kapazitäten erbringen und nach Aufwand verrechnen. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt eine angefangene halbe Stunde.
- 4.7. Werden auf Grund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, zusätzliche Leistungen notwendig, die nicht vom Angebot umfasst sind, bzw. entstehen StB TL Zusatzkosten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird StB TL diese Kosten weiterverrechnen bzw. Eigenleistungen nach Aufwand zusätzlich in Rechnung stellen.
- 4.8. Für nicht geregelte Bedingungen gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften der COTIF 1999 samt Anhängen.



5. Stornierung, Entfall der Leistung

- 5.1. Unterbleibt die Leistungserbringung durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist StB TL berechtigt pauschale Stornierungskosten in Rechnung zu stellen (Wahlrecht für StB TL).
- 5.2. Die pauschalen Stornierungskosten sind abhängig von der vom Auftraggeber eingehaltenen Verständigungsfrist und vom Angebotspreis der vereinbarten Leistung:
- Stornierung zwischen Mittwoch der Vorwoche bis 72 h vor Transportbeginn: 15 % des vereinbarten Transportentgeltes
 - Stornierung zwischen 72 bis 48 h vor Transportbeginn: 25 % des vereinbarten Transportentgeltes
 - Stornierung weniger als 48 h, aber mehr als 24 h vor Transportbeginn: 50 % des vereinbarten Transportentgeltes
 - Stornierung weniger als 24 h, aber mehr als 12 h vor Transportbeginn: 75 % des vereinbarten Transportentgeltes
 - Stornierung weniger als 12 h vor Transportbeginn: 100 % des vereinbarten Transportentgeltes

6. Preise

- 6.1. Das Leistungsentgelt richtet sich nach dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Enthalten beide keinen Preis, gilt ein ortsübliches Entgelt als vereinbart.
- 6.2. Alle von StB TL angegebenen Preise verstehen sich stets als Nettopreise in Euro, in denen die Mehrwertsteuer noch nicht enthalten ist. Die Preise in Angeboten gelten nur für die angegebene Bindungsdauer.
- 6.3. Im Rahmen aller Leistungsvereinbarungen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten (Zeitraum zwischen erstmaliger und letzimaliger Leistungserbringung) wird Wertbeständigkeit aller Preise von StB TL vereinbart. Eine Preisminderung ist dabei ausgeschlossen. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautebarte Indexzahl. Das Entgelt verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. StB TL ist zur Anpassung des Entgelts aufgrund von Indexsteigerungen jeweils mit Wirkung zum 1.1. eines Jahres berechtigt. Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung des Entgelts wird dem Nutzer von StB TL schriftlich bekanntgegeben.
- 6.4. Werden ein Preisanpassungsanspruch oder die Wertbeständigkeit nicht unmittelbar zeitnah geltend gemacht, bedeutet dies keinen Verzicht seitens StB TL.

7. Rechnungslegung, Zahlung, Verzug

- 7.1. Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäß Zahlungskonditionen und ohne (Skonto-)Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird in der Regel in den jeweiligen Angeboten festgehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu zahlen.
- 7.2. Die Bezahlung unserer Forderungen hat lastenfrei ohne jeden Abzug auf unser Konto zu erfolgen:
Bankverbindung: BKS Bank AG
BIC: BFKKAT2K
IBAN: AT87 1700 0001 1900 7933
UID-Nummer: ATU50007102
- 7.3. Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich bei StB TL Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt eine Rechnung der StB TL als vom Auftraggeber anerkannt.
- 7.4. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der StB TL ist nur mit fälligen und mittels Anerkenntnis oder rechtskräftigem Urteil festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers zulässig.
- 7.5. Solange der Auftraggeber sich mit Leistungsentgelten von insgesamt mehr als EUR 50.000,- in Zahlungsverzug befindet (aus jeglichen Aufträgen an StB TL), kann StB TL die Ausführung aller weiteren vereinbarten Leistungen nach eigenem Ermessen von der vollen Befriedigung oder der Sicherstellung aller offenen Leistungsentgelte abhängig machen (durch Bankgarantie, Bürgschafts- oder Patronatserklärung), sowie für jede weitere Leistung die Bezahlung im Voraus verlangen.



8. Verladen und Entladen

- 8.1. Dem Auftraggeber obliegt, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die Verladung und die Entladung und trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die ordnungsgemäße Be- und Entladung der zu transportierenden Güter, gemäß AVV. Mitarbeiter von StB TL, die bei der Be- und/oder Entladung unterstützen, handeln und haften als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Die StB TL trifft hierfür keine Haftung. Zur Beladungspflicht des Auftraggebers zählt auch die Ladungssicherung, gemäß UIC Verlade-richtlinie.
- 8.2. Besteht begründeter Zweifel an der Einhaltung der einschlägigen Verladerichtlinien, ist die StB TL berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und bei Verzögerung des Transportes die entstandenen Kosten geltend zu machen.
- 8.3. Hält der Auftraggeber die Vorschriften und Richtlinien des AVV nicht ein, oder überschreitet er vereinbarte Ladefristen, wird die StB TL einen angemessenen Aufwendungsersatz, zum Beispiel Standgeld oder die Kosten, die der StB TL durch Behebung der Mängel entstehen, erheben. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

9. Haftung

- 9.1. Für die nationale und internationale Eisenbahnbeförderung gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die Vorschriften des COTIF, insb. über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – CIM, in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht zulässig abweichendes vereinbart ist. Bei allen sonstigen beförderungsnahen Leistungen (wie Umschlag, Zwischen-/Lagerung) haftet StB TL für jeglichen Schaden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur gemäß den Bestimmungen der AÖSp. Für den Bereich der Personenbeförderung gelten die gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere des EiseBFG, CIV und der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.
- 9.2. Die Haftung ist auf den unmittelbaren Sachschaden beschränkt. Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
- ein Schaden durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe hoher Hand oder behördliche Anordnungen verursacht worden ist;
 - der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder sonstige strafbare Handlungen Dritter entstanden ist.
- 9.3. Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie für diejenigen seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhafter Be- und Entladung, für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Auftrag an StB TL, sowie allgemein aus mangelhafter Erfüllung oder dem Versäumnis von Zoll- oder sonstigen Verwaltungsvorschriften und hat StB TL von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 9.4. Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art 36 CIM begründet werden oder StB TL nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in diesen AGB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen StB TL seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
- 9.5. In jedem Fall ist die Haftung der StB TL, sofern diese überhaupt haftet, im Gütertransport auf einen Betrag von fünf Million Euro beschränkt.

10. Risikobegrenzung

Die Vertragspartner verpflichten sich, Methoden für die Evaluierung und Bewertung von Risiken nach der Durchführungsverordnung (EU) 402/2013 anzuwenden. Der Auftraggeber hat die Anwendung dieser Methoden zur Risikobegrenzung der StB TL bei Aufforderung nachzuweisen.



11. Verjährung

Zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber StB TL entsprechend der Bestimmung § 64 AÖSp nach 6 Monaten.

12. Vertraulichkeit, Abwerbungsverbot

- 12.1. Der Auftraggeber wird den Inhalt aller Angebote, sowie daran anknüpfende Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung von Eisenbahnverkehrsleistungen vertraulich behandeln.
- 12.2. Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Präsentationen oder sonstige Bestellunterlagen dürfen ohne Zustimmung der StB TL nicht vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden und können jederzeit zurückverlangt werden. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Widrigenfalls wird ein pauschalierter Schadenersatz pro Vorfall in Höhe von EUR 10.000,00,- fällig.
- 12.3. Die Weitergabe von Daten über die Betriebsabwicklung, Fahrbetriebsmittel, Betriebsgeheimnisse oder andere betriebliche Eigenheiten ist nur zulässig, soweit sie zur ordnungsgemäßen Betriebsabwicklung, an aktuelle oder potentielle Versicherer, an zur Verschwiegenheit verpflichtete berufsmäßige Parteivertreter, oder in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erfolgt.
- 12.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter von StB TL während und binnen zwei Jahren nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Pönale in Höhe des letzten Jahresbezugs des Dienstnehmers bei StB TL an StB TL verpflichtet.

13. Datenschutz

- 13.1. Personenbezogene Daten des Vertragspartners sowie Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertragspartners werden ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen im CRM-System der StB TL gespeichert, innerhalb der StB TL verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.
- 13.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Weitergabe der Informationen (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an StB TL zu informieren.
- 13.3. Der Vertragspartner erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten von StB TL selbst zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen.
- 13.4. Die Zustimmung zur Verwendung zu Marketingzwecken kann der Vertragspartner jederzeit gegenüber StB TL widerrufen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1. Für die Rechtsbeziehung zwischen StB und dem Auftraggeber gilt das österreichische materielle Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 14.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

15. Rechtsnachfolger

- 15.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung sind allfälligen Rechtsnachfolgern ausdrücklich zu überbinden.
- 15.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet vor Eintritt der Rechtsnachfolge diese der StB TL anzuzeigen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Die durch Leistungsänderung entstehenden nachweisbaren Mehrkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.



- 16.2. Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.
- 16.3. Im Fall von widersprüchlichen Regelungen gehen alle Bedingungen im Angebot sowie im Vertrag der vorliegenden AGB vor.
- 16.4. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Bestimmung treten, die der wirtschaftlichen und rechtlichen Absicht der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei Durchführung einer Leistungsvereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt oder zeigen sollte.

